



Kinderstiftung Bodensee

Satzung

Der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. – Caritasregion Bodensee-Oberschwaben und der Caritasverband für das Dekanat Linzgau e.V. haben zur Förderung der Arbeit für und mit Kindern im Bodenseekreis durch Stiftungsgeschäft vom 07.10.2011 die **„Kinderstiftung Bodensee“** als nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts errichtet. Die Stiftung wird von der Caritas Stiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts) – nachfolgend als Caritas Stiftung bezeichnet - mit Sitz in Stuttgart, entsprechend der Stiftungssatzung und dem Stiftungszweck treuhänderisch verwaltet und vertreten.

Die Stiftung erhält nachfolgende Satzung:

§ 1 Name und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Kinderstiftung Bodensee“.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in treuhänderischer Verwaltung von Lebenswerk Zukunft Caritas Stiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, nachfolgend Caritas Stiftung genannt. Sie wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
3. Die Stiftung ist mit Stiftungsgeschäft vom 07.10.2011 gegründet worden
4. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.



§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Kinderstiftung Bodensee ist die Förderung folgender mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 AO:

- Unterstützung von hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen und folgender gemeinnütziger Zwecke im Sinne von § 52 AO:
- die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe im Bodenseekreis (§ 52 Abs. 2 Satz 4)
- und die der Förderung des Wohlfahrtswesens im Bodenseekreis (§ 52 Abs. 2 Satz 9 AO)

2. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die caritative Arbeit für Kinder im Bodenseekreis und in der Bodenseeregion. Die Kinderstiftung Bodensee fördert insbesondere gemeinnützige und mildtätige Maßnahmen und Projekte für und mit Kindern und Jugendlichen aus benachteiligten Lebensverhältnissen mit folgenden Zielen:

- Linderung von immaterieller Not (Mangel an Zeit, Zuwendung und sozialen Beziehungen)
- Linderung von materieller Not (Versorgung mit Nahrung, Kleidung, Möbeln, Schulmaterialien etc.)
- Förderung der körperlichen Entwicklung (Ernährung, Bewegung, Sport, Gesundheit)
- Förderung der geistigen Entwicklung (Musik und Kunst, Spielen, Bildung und Lernen)
- Förderung der emotionalen, sozialen Entwicklung (Resilienz, Selbstvertrauen, Beziehungsfähigkeit, Sozialverhalten etc.)



- Förderung der sozialen Integration (Empowerment, Soziale Kontakte, Gemeinschaftserlebnisse, Einbindung in Gruppen)
 - Förderung der Eigenverantwortlichkeit, Chancengleichheit, Teilhabe und Inklusion
 - Kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen der Kinderstiftung Bodensee und Lobbyarbeit
 - Bürgerschaftliches Engagement
 - Gestaltung positiver Lebenswelten von Kindern
 - Partizipation, Beteiligung von Kindern
3. Die Kinderstiftung Bodensee fördert Zustiftungen in ihr Stiftungsvermögen sowie die Gründung persönlicher Stifterfonds, die Bezug nehmen auf die Zielsetzung dieser Stiftung und deren Aufgabenerfüllung ergänzen.
4. Zur Zweckerfüllung kann die Kinderstiftung Bodensee alle Maßnahmen ergreifen, die ihr zur Erreichung des Stiftungszwecks förderlich und angemessen erscheinen.
5. Die Zweckerfüllung kann durch die Gewährung entsprechender finanzieller Zuwendungen und Hilfen für Personen in besonderen persönlichen und sozialen Notlagen erfolgen.
6. Der Stiftungszweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere caritative Einrichtungen und Rechtsträger..
7. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks arbeitet die Kinderstiftung Bodensee mit der Caritas-Stiftung für die Erzdiözese Freiburg und mit anderen kirchlichen und caritativen Stiftungen zusammen.



8. Ferner kann die Kinderstiftung Bodensee mit anderen gemeinnützigen und mildtätigen Stiftungen, Körperschaften und Hilfeverbänden im Bodenseekreis und in der Bodenseeregion und darüber hinaus zusammenwirken.
9. Die Stiftung erfüllt diesen Auftrag durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58, Nr.1 zur Förderung von Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung oder indem sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 AO verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Kinderstiftung Bodensee verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Kinderstiftung Bodensee ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kinderstiftung Bodensee dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Die Kinderstiftung Bodensee wurde mit einem Vermögen von 100.000 €, in Worten hunderttausend Euro ausgestattet.
2. Das Stiftungsvermögen setzt sich zusammen aus den Einlagen des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart - Caritasregion Bodensee-Oberschwaben in Höhe von 50.000,00 € und des Caritasverbandes für das Dekanat Linzgau e.V. in Höhe von 50.000,00 €.

3. Das Stiftungsvermögen ist zumindest in seinem Nominalwerte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage oder die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise einer freien Rücklage zugeführt werden.
4. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu als Zustiftungen bestimmt sind.

§ 5 Feststellung der Erträge

Das Vermögen der Kinderstiftung Bodensee wird gemeinsam mit den Vermögen aller treuhänderisch verwalteten Stiftungen bei der Caritas Stiftung in einem gemeinsamen Pool verwaltet. Die genaue Feststellung der anteilig auf das jeweilige Vermögen entfallenden Erträge wird – sofern keine anderen Zuordnungskriterien vorliegen – im Zuge der Jahresabschlussarbeiten durch eine Verhältnisrechnung festgestellt. Die Erträge ergeben sich aus dem Prozentsatz an den Gesamterträgen, der sich aus dem Verhältnis des jeweiligen Stiftungsvermögens zum Gesamtvermögen errechnet. Stichtag für die Berechnung ist jeweils der 31.12. des Kalenderjahres. Bewertungsstichtag für Einzahlungen ist der Monatserste des auf die Einzahlung nachfolgenden Monats.

§ 6 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 AO. Mit einer jährlichen entsprechenden Zuführung in die freie Rücklage soll vor allem der Wert des Stiftungsvermögens erhalten werden.



2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Kinderstiftung Bodensee besteht aufgrund dieser Satzung nicht. Auch bei Zuerkennung von Leistungen wird kein klagbarer Anspruch auf eine Leistung begründet. Leistungsansprüche entstehen ebenso wenig aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

§ 7 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus bis zu 15 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus
 - a) je einer Vertretung der Caritas Bodensee-Oberschwaben und des Caritasverbandes im Dekanat Linzgau e.V.
 - b) acht weiteren Mitgliedern
 - c) bis zu fünf Persönlichkeiten können vom Kuratorium zugewählt werden.
2. Von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 b) werden jeweils vier Personen von der Caritas-Region Bodensee-Oberschwaben und dem Caritasverband für das Dekanat Linzgau e.V. in das Kuratorium berufen. Die berufenen Mitglieder sollen über Erfahrungen im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung verfügen. Es muss auf eine ausgewogene räumliche Verteilung der berufenen Mitglieder aus den Dekanaten Linzgau und Friedrichshafen geachtet werden.
3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n
4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

5. Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt drei Jahre. Wiederberufung und Wiederwahl ist zulässig.
6. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Das Kuratorium kann einen Beirat mit beratender Stimme einrichten. Der Beirat setzt sich aus Vertretern verschiedener Bereiche der Gesellschaft zusammen (z.B. Bildung, Soziales, Wissenschaft, Wirtschaft und Medien) und berät das Kuratorium.
8. Die Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Beirates können in einer entsprechenden Ordnung geregelt werden.
9. Für die Wahrung von Stiftungsaufgaben errichtet das Kuratorium eine Geschäftsstelle und eine Geschäftsführung. Die Geschäftsführung soll von den beiden Vertretungen der Caritas (vgl. unter §7 1a) wahrgenommen werden. Sie übernimmt
 - a) die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums inkl. Berichtswesen
 - b) die Repräsentation der Kinderstiftung Bodensee in der Region,
 - c) die Öffentlichkeitsarbeit für die Stiftungsanliegen.
10. Für die operative Arbeit in der Geschäftsstelle wird bei der Caritas Bodensee-Oberschwaben im Caritas-Zentrum Friedrichshafen eine hauptberufliche Stelle eingerichtet. Diese soll als Anlaufstelle fungieren, die Arbeit zwischen den Beteiligten koordinieren, Teamleitungsaufgaben übernehmen und beim Fundraising mitwirken.
11. Das Kuratorium kann mit einer Zweidrittelmehrheit ein Kuratoriumsmitglied jederzeit aus wichtigem Grund abberufen. Das betroffene Mitglied ist dabei von der



Stimmabgabe ausgeschlossen, ihm ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung des Kuratoriumsmitglieds bleibt bis zur rechtskräftigen Feststellung der Unwirksamkeit wirksam.

§ 8 Aufgaben

1. Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere
 - a) die Beschlussfassung über die zu fördernden Aufgaben und Projekte aus Stiftungsmitteln; gegen diese Entscheidung steht der CaritasStiftung dann ein Vetorecht zu, wenn der Einsatz gegen diese Satzung oder gegen rechtliche oder steuerrechtliche Bestimmungen verstößt.
 - b) die Beschlussfassung über die Annahme von Zustiftungen, Stifterfonds und Spenden;
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichts der Geschäftsführung (§7 Pkt. 9);
 - d) die Kenntnisnahme des Jahresabschlusses der Stiftung;
 - e) die Beschlussfassung über Änderung der Stiftungssatzung und des Stiftungszwecks sowie die Auflösung der Stiftung.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.
3. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Präsenzsitzungen, im Wege der Videokonferenz oder in Form von hybriden Sitzungen. Hybride Sitzungen finden statt, wenn ein Teil der Mitglieder des Kuratoriums anwesend ist und weitere Mitglieder im Wege der Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind. Der/ die Vorsitzende des Kuratoriums entscheidet über die Form der Sitzung nach seinem /

ihrem Ermessen und teilt dies explizit in der Einladung mit. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse soweit diese Satzung und zwingendes Recht nicht eine andere Form vorschreiben, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von drei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.

4. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur in Sitzungen gefasst werden.
5. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Caritas Stiftung.

§ 9 Treuhandverwaltung

1. Die Caritas Stiftung verwaltet das Stiftungsvermögen der Kinderstiftung Bodensee buchhalterisch getrennt von ihrem übrigen Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend den Beschlüssen des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
2. Die Caritas Stiftung legt der Kinderstiftung Bodensee auf Ende eines jeden Kalenderjahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
3. Die Caritas Stiftung belastet die Kinderstiftung Bodensee für die Grundleistungen mit pauschalisierten Kosten aufgrund einer gesonderten Vereinbarung und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt jährlich einzuziehen.



§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Wird die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Kinderstiftung Bodensee und von der CaritasStiftung nicht mehr für sinnvoll gehalten, weil sich die Verhältnisse grundlegend geändert haben, so sollen beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke müssen beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
2. Der Beschluss ist einstimmig von allen stimmberechtigten Mitgliedern des Kuratoriums zu treffen. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und mildtätig zu sein und auf dem Gebiet der Caritasarbeit zu liegen.

§ 11

Auflösung der Stiftung und Vermögensanfall

1. Kinderstiftung Bodensee und Caritas Stiftung können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums.
3. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Caritas Stiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Satzung für die Kinder- und Jugendarbeit in der Region Bodensee-Oberschwaben und dem Caritasverband für das Dekanat Linzgau e.V. zu verwenden hat.



§ 12

Genehmigungsvorbehalte

Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Caritas Stiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart:

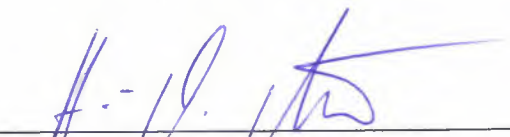
1. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Stiftungszwecks.
2. die Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung oder deren Umwandlung bzw. der Formwechsel in eine andere Rechtsform.

§ 13

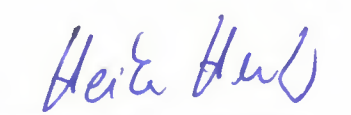
Stellung des Finanzamtes

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Sie dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist vor einer Beschlussfassung die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Friedrichshafen, den 19.06.2023



Dr. Hanna-Vera Müller
Vorsitzende Kuratorium
Kinderstiftung Bodensee



Heike Huther
stell. Vorsitzende Kuratorium
Kinderstiftung Bodensee